

# Briefkasten der Redaktion

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **35 (1960)**

Heft 5

PDF erstellt am: **18.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**An den «Pechvogel» in H.**

Sie brauchen sich nicht zu schämen, daß Sie im Versicherungswesen nicht «durch» sind. Sie hätten sich aber sofort an den Verwalter Ihrer Genossenschaft wenden sollen, der Ihnen die richtige Auskunft erteilt hätte.

Sie haben ein brennendes Streichholz in den Aschenteller, der auf dem Küchensims stand, geworfen. Das Feuer griff auf den Vorhang über. Der Vorhang verbrannte, und es entstanden Brandschäden am Fensterrahmen. Sie meldeten den Vorfall Ihrer Haftpflichtversicherung. Diese lehnte einen Monat später die Deckung des Schadens ab und verwies Sie auf die «Feuerversicherung». So war es doch?

Wenn ein Brand oder eine Explosion entstanden ist, so muß der Mieter dies der Verwaltung – in Ihrem Falle dem Verwalter – sofort mitteilen. Dieser wird sich dann die Sache ansehen und feststellen, welche Versicherungen für den Schaden aufkommen müssen.

Ist ein Schaden am Gebäude oder an etwas, das mit ihm fest verbunden ist (eingebaute Kasten, Herde, Gasbadeöfen usw.), entstanden, so kommt dafür die Gebäudeversicherung gegenüber dem Hauseigentümer auf. Dieser muß den Schaden sofort melden. Das kann er aber nur, wenn ihm der

Mieter davon Kenntnis gegeben hat. Die Gebäudeversicherung wird den Schaden schätzen und die Brandursache feststellen lassen. Wenn die Reparaturkosten einen bestimmten Betrag – in ihrem Falle 20 Franken – übersteigen, übernimmt sie die Gebäudeversicherung unter Abzug eines Selbstbehaltes.

Wenn Sie ein offensichtliches Verschulden trifft, so kann die Gebäudeversicherung von Ihnen die ganze oder teilweise Übernahme ihrer Entschädigung verlangen. Eventuell können Sie auch wegen Verursachung eines Brandes oder einer Explosion bestraft werden.

Ebenso kann die Genossenschaft Sie für den Betrag, der von der Gebäudeversicherung nicht übernommen wird, haftbar machen.

Für Ihre Haftbarkeit haben Sie eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die betreffende Gesellschaft muß, in der Regel auch unter Abzug eines Selbstbehaltes, Ihnen den Betrag vergüten, für den Sie von der Genossenschaft haftbar gemacht werden. Es war also kein Fehler, daß Sie Ihrer Haftpflichtversicherungsgesellschaft Anzeige erstatteten. Die telefonische Ablehnung kann nicht endgültig sein.

Der verbrannte Vorhang gehörte zum Mobiliar. Dieser Schaden wird Ihnen von der Mobiliarversicherung vergütet.

Weil bei Ihrem Brande sowohl Gebäude- als auch Mobiliarschaden entstanden ist, hätten Sie sofort den Gebäudeschaden beim Verwalter Ihrer Genossenschaft und den Mobiliarschaden bei der Mobiliarversicherung melden müssen. Die Haftpflichtversicherung braucht erst benachrichtigt zu werden, wenn die Genossenschaft Sie für den ihr entstandenen Schaden haftbar macht.

Gts.

Es lohnt sich, alte, unwirtschaftliche Gasherde  
durch moderne Modelle ersetzen zu lassen:  
 //ein neuer Gasherde spart//Ihren Genossen-  
 schaftern Gas, bietet höchste Sicherheit  
 und ist dabei äusserst preiswert! Besu-  
 chen Sie unverbindlich die Ausstellungen  
 der Gaswerke, ein geschultes Personal  
 führt Ihnen gerne die neuesten Modelle  
 vor, berät Sie und orientiert Sie über  
 spezielle Zahlungskonditionen usw. All-  
 gemeine Auskünfte erhalten Sie auch durch  
 unser Telefon 051 / 23 26 22.



... ist sparsam!

→ Genossenschaft USOGAS,  
 Grütlistrasse 44, Zürich 2

1B